

Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nr.:
bei der den Rat zu überweisen.
.....
Unterschrift

Verteiler:

Antragsteller
Rat
Kreisbauamt
Staatliche Bauaufsicht des Kreises
Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen Auflagen zu dieser Zustimmung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist gemäß Verordnung vom 22. Mär? 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb vier Wochen nach Zugang der Zustimmung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzu-legen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen. *1

Anordnung Nr. 11*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Mai 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 18. Mai 1972 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 500. Geburtstages von Lucas Cranach.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Darstellung des Künstlerzeichens Lucas Cranachs, bestehend aus einer geflügelten Schlange mit Krone und Ring. Im oberen Teil seitlich von den Flügeln die Jahreszahlen „1472“ und „1553“. Unterhalb der Schlange der zweizeilige Text „LUCAS CRANACH“.
- b) Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1972 20 MARK“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift
„20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

* Anordnung Nr. 10 vom 12. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 401)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Witkowski

Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Fonds Handelsrisiko
— Fisch und Fischwaren —
vom 27. April 1972

Zur Sicherung einer optimalen Verwertung des Fischfanges für die menschliche Ernährung und einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren ist der Einsatz eines Fonds Handelsrisiko notwendig. Zur Gewährleistung eines vollständigen und saisongerechten Umsatzes Fisch und Fischwaren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
 - a) den VE Fischhandel Berlin,
 - b) VEB Fischwirtschaft Rostock,
 - c) Erfüllungsgehilfen der unter Buchstaben a und b genannten Fischgroßhandelsbetriebe (z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe, Teichwirte, Produktionsgenossenschaften und Betriebe der volkseigenen Binnenfischerei),
 - d) Kommissionshändler der unter Buchstaben a und b genannten Fischgroßhandelsbetriebe
(nachfolgend Großhandelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warengruppe 16 der „Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist in den Fischgroßhandelsbetrieben auf der Grundlage des geplanten jährlichen Warenumsatzes nach Einkaufspreisen (EKP) für Fisch und Fischwaren in Höhe von 1,1 % zu planen und zu bilden.

(2) Für die Einzelhandelstätigkeit der Fischgroßhandelsbetriebe ist der Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage des geplanten jährlichen Einzelhandelsumsatzes für Fisch und Fischwaren nach Endverbraucherpreisen (EVP) in Höhe von 0,6 % zu planen und zu bilden.

(3) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind berechtigt, entsprechend der Umsatzstruktur ihrer nachgeordneten Betriebsteile differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das auf der Grundlage dieses Satzes zu bildende Gesamtvolumen des Betriebes weder überschritten noch unterschritten werden.